

# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020 Freitag, 13. März 2020 Nr. 13

#### **Inhaltsverzeichnis**

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen an Hochschulen, an staatlichen Theatern und Opernhäusern sowie Veranstaltungen von Religionen und Weltanschauungen nach § 28 Infektionsschutzgesetz	S. 90
Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 93
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Verkaufszeiten auf Camping- und Wochenendplätzen im Kreis Rendsburg-Eckernförde	S. 95
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft der Stadt Rendsburg	S. 97



#### Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Jonathan Fahlbusch

E-Mail-Adresse:

gesundheitsamt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg 13.03.2020

Allgemeinverfügung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen an Hochschulen, an staatlichen
Theatern und Opernhäusern sowie Veranstaltungen von Religionen und
Weltanschauungen nach § 28 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Alle öffentlichen Veranstaltungen in staatlichen Theatern, Opernhäusern und Museen werden untersagt.
- 2. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen) in allen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes sowie der Hochschulen in freier Trägerschaft nach § 1 Hochschulgesetz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden untersagt. Dabei haben die Hochschulen erforderliche kontaktreduzierende Maßnahmen so weit möglich, mit dem Fachdienst Gesundheitsdienste abzustimmen. Mit dem Fachdienst Gesundheitsdienste sind, auch soweit möglich, die Regularien von Mensabetrieben abzustimmen.



- 3. Veranstaltungen von Religionen und Weltanschauungen, wie Gottesdienste, werden untersagt.
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Sonntag, 19.04.2020.

#### Begründung

Der Allgemeinverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der vorherrschende Übertragungsweg des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) geschieht über Tröpfchen. Diese Tröpfchen werden z. B. durch Husten oder Niesen von Mensch-zu-Mensch übertragen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierte können im beruflichen bzw. privaten Bereich, aber auch bei größeren Veranstaltungen vorkommen.

Größere Ausbrüche kamen im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalssitzungen vor.

II.
Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf wird zu gegebener Zeit eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gemäß § 10 Gesetz über dem Öffentlichen Gesundheitsdienst Schleswig-Holstein zuständig.

Die Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum, wie in staatlichen Theatern, Opernhäusern und Museen, in Lehrveranstaltungen der Universitäten und Fachhochschulen sowie Veranstaltungen von Religionen und Weltanschauungen, wie Gottesdiensten können dazu beitragen, das Virus schnell zu verbreiten. Zu den kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher das Absagen, Verschieben oder Umorganisieren von Lehrveranstaltungen oder öffentlichen zugänglichen Veranstaltungen von staatlichen bzw. in kommunaler Hand befindlichen Theatern, Opernhäusern und Museen sowie Veranstaltungen von Religionen und Weltanschauungen, wie Gottesdienste auf der Basis von § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Dies gilt auch für die Einschränkung der Veranstaltungen von Religionen und Weltanschauungen.

Ausgenommen von den Regelungen der Allgemeinverfügung sind die Verwaltungstätigkeit, Forschungstätigkeiten oder sonstige Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwahrend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 6 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Dr. Fahlbusch

#### Amtliche Bekanntmachung

#### Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu eine Sitzung einberufen

Sitzungstermin:

Montag, 23.03.2020, 17:00 Uhr

Ort, Raum:

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768

Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

#### Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 16.12.2019 und 09.03.2020
- 4. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
- 5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
- 5.1. Wahl und Berufung von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses
- 5.2. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Trägerversammlung und Beiratssitzung beim Jobcenter Rendsburg-Eckernförde
- 6. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen
- 8. Bericht des Landrates
- 9. Gründung einer Klimaschutzagentur
- 9.1. Gründung einer Klimaschutzagentur
- 9.2. Gründung einer Klimaschutzagentur

- 10. Entwicklung einer Förderrichtlinie Klimaschutzfonds
- 11. AWR Änderung AGB und Satzung Abfallentsorgung-Kreis
- 12. Rahmenvereinbarung für Schleswig-Holstein nach § 46 Abs. 4 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Frühförderung als Komplexleistung
- 13. Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten

# Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Bericht über die Umsetzung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen

gez. Dr. Juliane Rumpf Kreispräsidentin

# Allgemeinverfügung über die Verkaufszeiten auf Camping- und Wochenendplätzen im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Regelung nach § 11 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) vom 29. November 2006\*

Verkaufsstellen auf genehmigten Camping- und Wochenendplätzen im Kreis Rendsburg-Eckernförde dürfen während des Betriebes des Camping- und Wochenendplatzes abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten gemäß § 3 LÖffZG in der Zeit vom

#### 01.04.2020 bis 31.10.2020 an Sonn- und Feiertagen jeweils von 7.00 bis 19.00 Uhr

geöffnet sein.

Während dieser erweiterten Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Campingbedarf an die Gäste des Campingund Wochenendplatzes zulässig.

Ausgenommen von dieser Ausnahmebewilligung ist der Karfreitag.

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr geöffnet sein.

Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter, den Verkauf persönlich durchführt.

Diese Ausnahmebewilligung ist an gut sichtbarer Stelle in der jeweiligen Verkaufsstelle auszuhängen bzw. auszulegen. Außerdem ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Verkaufszeiten anzubringen.

#### Hinweise.

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, einzureichen.

#### Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)\* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rendsburg, den 10.03.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat

Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr Ordnungswesen Im Auftrag

Peter

Peters

#### \*zitierte Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung):

- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz LÖffZG) vom 29.November 2006, GVOBI. Schl.-H. S. 243
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LVwG) vom 02. Juni 1992, GVOBI. Schl.-H. S. 243, 534

## **Bekanntmachung**

### der Jagdgenossenschaft

# **Stadt Rendsburg**



# <u>Einladung</u>

Die Eigentümer der zu den beiden Jagdbezirken "Nördlich der Stadt" und "Südlich des Kanals" gehörenden Grundstücke werden hiermit gemäß § 7 der Satzung zur Versammlung der "Jagdgenossenschaft der Stadt Rendsburg" am

Dienstag, dem 24.03.2020 um 19.00 Uhr,

in das Restaurant, De Aalversuper, Rendsburger Straße 10, 24787 Fockbek

mit folgender

## <u>Tagesordnung</u>

eingeladen:

- 1. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 03.06.2019
- 2. Abschluss- und Prüfungsbericht sowie Entlastungserteilung für das Geschäftsjahr 2018/2019
- 3. Haushaltsplan für das Jahr 2020
- 4. Verschiedenes

Sofern die Genossenschaftsversammlung um 19.00 Uhr nicht beschlussfähig sein sollte, weil weniger als 1/10 der stimmberechtigten Genossen vertreten sind, wird hiermit zu einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung und an dem selben Tagungsort für 19.10 Uhr eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Versammlung gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Rendsburg, der 12.02.2020

Pierre Gilgenås Jagdvorsteher